

38

Schriften zum

STAATSKIRCHENRECHT

Herausgegeben von
Axel Frhr. von Campenhausen,
Christoph Link und Jörg Winter

Nina Coumont

Muslimische Schüler und Schülerinnen in der öffentlichen Schule

PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Inhaltsverzeichnis

LITERATURVERZEICHNIS.....	XIX
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	XLVII
EINLEITUNG	1
A. Begriffsklärung	4
I. Der Islam	4
II. Der Koran	5
III. Die Sunna und die Hadithe	6
IV. Die Scharia.....	7
V. Die Fatwa	8
VI. Der Fundamentalismus und der Islamismus	8
B. Islamische Glaubensvorschriften	10
I. Das Verbot außerehelichen Geschlechtsverkehrs.....	11
1. Sexualität nur innerhalb der Ehe.....	11
2. Die religiöse Grundlage	12
II. Das Verbot, die Sexualität vor dem anderen Geschlecht zu thematisieren.....	13
III. Das Gebot der Ungleichbehandlung von Mann und Frau.....	14
1. Die Rollenverteilung im Islam	14
2. Die Vorrangstellung des Mannes.....	16
3. Die Bedeutung der Ungleichheit für die Kindererziehung.....	18
4. Die Gerechtigkeit in einer ungleichen Gesellschaft	18
5. Die religiöse Grundlage	18
IV. Das Gebot der Geschlechtertrennung	21
1. Die Geschlechtertrennung im öffentlichen Bereich.....	21
2. Sinn und Zweck der Geschlechtertrennung.....	22
3. Die religiöse Grundlage	23
V. Islamische Bekleidungsvorschriften.....	23
1. Die Bekleidungsvorschriften für den öffentlichen Bereich	24
a) Das Verbot aufreizender Kleidung	24
b) Die Bedeckung der `Aurah	25
aa) Die Bedeckung der `Aurah des Mannes.....	25
bb) Die Bedeckung der `Aurah der Frau	26
(1) Die `Aurah der Frau in der Öffentlichkeit.....	26
(2) Der Schleier der muslimischen Frau	26
(a) Das Kopftuch.....	27

VIII

(b) Der Körperschleier	27
(c) Der Gesichtsschleier, der Halbschleier und die Gesichtsmaske	28
(3) Abgrenzung des religiösen Schleiers zu nichtreligiös motivierten Verschleierung- en	28
(4) Der Grad der Verbindlichkeit	29
c) Sinn und Zweck der islamischen Bekleidungsvorschriften für den öffentlichen Bereich	29
2. Bekleidungsvorschriften für den gleichgeschlechtlichen Bereich	31
a) Die Bedeckung der `Aurah des Mannes	31
b) Die Bedeckung der `Aurah der Frau	31
3. Die religiöse Grundlage	32
a) Religiöse Grundlage der Bekleidungsvorschriften für Männer	32
b) Die religiöse Grundlage der Kleidungsvorschriften für Frauen	32
VI. Das Gebot, die Blicke zu senken, bzw. das Verbot, die `Aurah des anderen Geschlechts anzuschauen	34
VII. Das Verbot direkter Körperkontakte zwischen den Geschlechtern	34
VIII. Das Gebot für Frauen, nur in Begleitung eines Mahram zu reisen	35
IX. Das Verbot des Gebrauchs von Empfängnisverhütungsmitteln	37
X. Das Musikverbot	38
XI. Das Bilderverbot	41
XII. Das Verbot, Sport zu treiben	43
XIII. Das Alkoholverbot	43
XIV. Islamische Speisevorschriften	45
XV. Die Ablehnung der Demokratie	46
XVI. Das rituelle Pflichtgebet	50
XVII. Das Freitagsgebet	51
XVIII. Das „Fest des Fastenbrechens“ und das Opferfest	52
C. Islamische Glaubensvorschriften in der öffentlichen Schule	54
I. Das Kopftuch muslimischer Schülerinnen	54
1. Freiheitsgrundrechte muslimischer Schülerinnen	55
a) Grundrechtsgeltung im Sonderstatusverhältnis	55
b) Eröffnung des Schutzbereichs	56
aa) Der Schutzbereich der religiösen Freiheitsrechte	56
(1) Kein einheitliches Grundrecht der Religionsfreiheit	56
(2) Der Islam als Religion im Sinne der religiösen Freiheitsrechte	59
(3) Kinder als Träger der religiösen Freiheitsrechte	59
(4) Der Schutzbereich der Religionsausübungsfreiheit	59
(a) Die Bedeutung des religiösen Selbstverständnisses	60
(b) Die Plausibilitätskontrolle	61
(aa) Verweis auf die religiösen Quellen nicht ausreichend	61

(bb) Die Unbeachtlichkeit unterschiedlicher Ansichten	62
(cc) Das Alter der Schülerinnen	63
(dd) Zuordnung der Glaubensvorstellung	64
(ee) Die freiwillige Befolgung religiöser Glaubensvorschriften	65
(ff) Zwischenergebnis	65
(5) Der Schutzbereich der Bekenntnisfreiheit	66
bb) Der Schutzbereich der Gewissensfreiheit	67
(1) Kinder als Träger der Gewissensfreiheit	67
(2) Das forum internum der Gewissensfreiheit	68
(3) Das forum externum der Gewissensfreiheit	68
(a) Grundsätzlicher Schutz des forum externum	68
(b) Beschränkung des geschützten Verhaltens auf Schutzbereichsebene	70
(4) Die Plausibilität des Vorbringens	73
(5) Zwischenergebnis	74
cc) Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit	74
dd) Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	75
ee) Der Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit	77
c) Eingriff	77
d) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	78
aa) Bestimmung der Schranken der religiösen Freiheitsrechte	78
(1) Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV als Gesetzesvorbehalt	78
(2) Der materielle Gehalt des Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV	81
(3) Allgemeine Gesetze im Sinne des Art. 136 Abs. 1 WRV	82
(4) Allgemeines Gesetz zur Beschränkung der Religionsausübungsfreiheit muslimischer Schülerinnen	82
(a) Vorliegen eines allgemeinen Gesetzes	83
(b) Keine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage vorhanden	84
(5) Zwischenergebnis	87
bb) Bestimmung der Schranken der Gewissensfreiheit	87
(1) Das Toleranzgebot	88
(a) Kein eigenständiges Rechtsprinzip	88
(b) Keine eigenständige Beachtung des Gedankens der Toleranz im Rahmen der praktischen Konkordanz oder der Prüfung der Verhältnismäßigkeit	91
(c) Zwischenergebnis	91
(2) Die Grundrechte der Mitschüler und Mitschülerinnen	91
(a) Die negative Glaubensfreiheit	93
(aa) Der Schutzbereich der negativen Glaubensfreiheit	93
(bb) Keine Beeinträchtigung der negativen Glaubensfreiheit	97
(cc) Zwischenergebnis	99

(b) Die negative Religionsausübungsfreiheit.....	99
(c) Die negative Bekenntnisfreiheit.....	100
(d) Zwischenergebnis	101
(3) Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag	101
(a) Die Aufsicht des Staates über die Schulen.....	102
(aa) Eigenständiger Bildungs- und Erziehungsauftrag	102
(bb) Erziehungsziele des Staates	102
(cc) Die Integrationsaufgabe des Staates.....	104
(dd) Die Erziehung zur Anerkennung der grundlegenden Wertentscheidungen der Verfassung	104
(ee) Die Sicherung der Funktionsbedingungen eines geordneten Unterrichts	109
(b) Zwischenergebnis	110
(c) Die Erziehung zur selbstbestimmten Persönlichkeit und Gleichberechtigung von Mann und Frau.....	110
(aa) Kein allgemeingültiger, objektiver Sinngehalt des Kopftuchs.....	112
(bb) Keine Beeinträchtigung der Erziehung zur Gleichberechtigung von Mann und Frau bei einer der Gleichberechtigung widersprechenden Bedeutung des Kopftuchs	115
(cc) Zwischenergebnis	116
(d) Das Erziehungsziel der Toleranz	117
(aa) Keine Gefährdung des Erziehungsziels gegenüber der muslimischen Schülerinnen	118
(bb) Keine Gefährdung des Erziehungsziels gegenüber den Mitschülern und Mitschülerinnen	119
(cc) Zwischenergebnis	121
(e) Der Schulfrieden.....	121
(aa) Das Kopftuch muslimischer Schülerinnen als abstrakte Gefahr für den Schulfrieden	122
(bb) Kollisionslage bereits bei abstrakter Gefahr	127
(cc) Zwischenergebnis	129
(f) Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates durch das Kopftuch i.Ü. nicht beeinträchtigt	129
(g) Zwischenergebnis	130
(4) Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates	130
(a) Bereichsspezifische Geltung des Grundsatzes religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staates	131
(b) Kein absolutes Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität.....	131
(c) Adressat des Gebots religiös-weltanschaulicher Neutralität	132
(d) Das Gebot staatlicher Nichtidentifikation	132

(e) Zwischenergebnis	133
(f) Exkurs: Das Kopftuch muslimischer Lehrerinnen und das Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staates nach dem Kopftuchurteil des BVerfG.....	133
(aa) Das Gebot staatlicher Nichtidentifikation	135
(bb) Konkretisierung des Gebots religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staates für den Bereich der Schule	136
(cc) Zwei Neutralitätsverständnisse für den Bereich der Schule	139
(dd) Ergebnis zum Kopftuch muslimischer Lehrerinnen	140
(5) Zwischenergebnis.....	140
(6) Erforderlichkeit einer einfach-gesetzlichen hinreichend bestimmten Ermächtigungsgrundlage für die Beschränkung vorbehaltlos gewährleisteter Grundrechte	141
(a) Keine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage vorhanden	141
(b) Der Grundsatz der Parität	143
cc) Zwischenergebnis.....	147
dd) Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für ein generelles Verbot des Kopftuchs ..	147
(1) Anknüpfung an den Schulfrieden	147
(2) Das Spannungsverhältnis zwischen dem Bestimmtheitserfordernis und dem Erfordernis sachlicher Allgemeinheit.....	147
(a) Anknüpfung an ein religiöses Verhalten in seiner generalisierten Form.....	148
(b) Anknüpfung an eine bestimmte Glaubensrichtung bzw. Privilegierung nicht-muslimischer Bekenntnisse	149
(3) Zwischenergebnis.....	149
ee) Verhältnismäßigkeit.....	150
(1) Der verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	150
(2) Legitimer Zweck	151
(3) Geeignetheit	151
(4) Erforderlichkeit.....	151
(5) Angemessenheit.....	153
(a) Die Gewichtung der staatlichen Interessen	154
(b) Zwischenergebnis	157
(c) Generelles Verbot des Kopftuchs unangemessen.....	157
(d) Zwischenergebnis	160
(e) Angemessenheit eines Verbot des Kopftuchs im Einzelfall	160
(aa) Fehlen einer Ermächtigungsgrundlage.....	160
(bb) Verhältnismäßigkeit	160
(f) Zwischenergebnis	163
ff) Ermächtigungsgrundlage für ein Verbot des Kopftuchs im Einzelfall	163
e) Zwischenergebnis.....	164

2. Gleichheitsrechte der muslimischen Schülerinnen	165
a) Anwendbarkeit des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG	165
b) Benachteiligung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG	166
aa) Keine direkte Benachteiligung	166
bb) Indirekte bzw. mittelbare Benachteiligung	167
(1) Indirekte bzw. mittelbare Benachteiligung wegen des Verbots des Kopftuchs	167
(2) Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG bei mittelbaren bzw. indirekten Benachteiligungen ein- schlägig	168
cc) Zwischenergebnis	171
c) Rechtfertigung der mittelbaren Benachteiligung	171
d) Erforderlichkeit einer hinreichend bestimmten Ermächtigungsgrundlage	172
e) Zwischenergebnis	172
3. Grundrechte der Eltern	172
a) Der Schutzbereich der Grundrechte der Eltern	172
aa) Der Schutzbereich des elterlichen Erziehungsrechts	172
bb) Der Schutzbereich der Religionsausübungsfreiheit	178
cc) Der Schutzbereich der Gewissensfreiheit	180
b) Eingriff	181
c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	181
aa) Bestimmung der Schranken des elterlichen Erziehungsrechts	181
bb) Bestimmung der Schranke der Religionsausübungsfreiheit und der Gewissens- freiheit	183
cc) Zwischenergebnis	184
dd) Verhältnismäßigkeit	184
d) Zwischenergebnis	185
4. Ergebnis zum Kopftuch muslimischer Schülerinnen	186
II. Der gesichtsverhüllende Schleier muslimischer Schülerinnen	186
1. Freiheitsgrundrechte der muslimischen Schülerinnen	187
a) Eingriff in den Schutzbereich	187
b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	188
aa) Kein dem Bestimmtheitserfordernis genügendes allgemeines Gesetz vorhanden	188
bb) Bestimmung der Schranke der Gewissensfreiheit	188
(1) Beeinträchtigung einzelner Erziehungsziele gegenüber den Mitschülern und Mitschülerinnen	189
(2) Beeinträchtigung einzelner Erziehungsziele gegenüber den muslimischen Schü- lerinnen	190
(a) Objektives Unterrichtshindernis wegen mangelnder Identifikationsmöglichkeit ..	190
(b) Objektives Unterrichtshindernis wegen einer Beeinträchtigung der päda- gogischen Interaktionen	191

(3) Gefährdung des Schulfriedens	192
(4) Zwischenergebnis	193
(5) Keine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage vorhanden	193
cc) Zwischenergebnis	194
dd) Verhältnismäßigkeit	194
(1) Legitimer Zweck	194
(2) Geeignetheit und Erforderlichkeit	194
(3) Angemessenheit	195
(a) Die Sicherung des Schulfriedens	195
(b) Die Erziehung zu sozialem Verhalten	196
(aa) Bedeutung der Erziehung zu sozialem Verhalten für das Kindeswohl	198
(bb) Bedeutung der Erziehung zu sozialem Verhalten für die Allgemeinheit	199
(cc) Zwischenergebnis	200
(c) Die Identifizierung der muslimischen Schülerinnen	201
(d) Vorrang der staatlichen Interessen	202
c) Zwischenergebnis	202
2. Gleichheitsrechte muslimischer Schülerinnen	203
3. Grundrechte der Eltern	204
a) Eingriff in den Schutzbereich	204
b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	204
c) Zwischenergebnis	205
4. Ergebnis zum gesichtsverhüllenden Schleier muslimischer Schülerinnen	205
III. Die Einführung einer Schuluniform	206
1. Eingriff in den Schutzbereich bzw. Ungleichbehandlung	207
2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	208
a) Bestimmung der Schranke der Religionsausübungsfreiheit	208
b) Bestimmung der Schranke der Gewissensfreiheit und des elterlichen Erziehungsrechts	208
aa) Die Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls durch Schuluniformen	209
(1) Die Auswirkungen auf die staatliche Bildungs- und Erziehungsarbeit	209
(2) Keine Beeinträchtigung durch das Kopftuch	212
(3) Zwischenergebnis	213
bb) Die Beendigung von Modewettbewerben durch Schuluniformen	213
(1) Die Auswirkungen auf die staatliche Bildungs- und Erziehungsarbeit	213
(2) Keine Beeinträchtigung durch das Kopftuch	214
(3) Zwischenergebnis	214
cc) Die Verringerung des Stellenwerts von teurer Kleidung	215
(1) Die Auswirkungen auf die staatliche Bildungs- und Erziehungsarbeit	215
(2) Keine Beeinträchtigung durch das Kopftuch	216
(3) Zwischenergebnis	216

dd) Die Sicherung des Schulfriedens	216
ee) Zwischenergebnis	217
c) Ausnahmslose Schuluniformpflicht zur Sicherung des Schulfriedens	217
d) Fehlen einer hinreichend bestimmten Ermächtigungsgrundlage	217
e) Verhältnismäßigkeit	219
3. Ergebnis zur Einführung einer Schuluniform	219
IV. Unterrichtsbefreiungen für einzelne Fächer	220
1. Befreiung muslimischer Schüler und Schülerinnen vom koedukativen Sport- und Schwimmunterricht	220
a) Freiheitsgrundrechte der muslimischen Schüler und Schülerinnen	222
aa) Eröffnung des Schutzbereichs	222
(1) Der Schutzbereich der Religionsausübungsfreiheit	223
(2) Der Schutzbereich der Gewissensfreiheit	226
bb) Eingriff	227
cc) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	227
(1) Bestimmung der Schranken	227
(2) Zwischenergebnis	228
3) Verhältnismäßigkeit	229
(a) Legitimer Zweck des Sport- und Schwimmunterrichts	229
(b) Legitimer Zweck der Koedukation	229
(c) Geeignetheit und Erforderlichkeit	230
(d) Angemessenheit	231
(aa) Die Bedeutung des Sport- und Schwimmunterrichts	232
(bb) Die Bedeutung der Koedukation	234
(cc) Die Bedeutung der Koedukation im Sport- und Schwimmunterricht	236
(dd) Zwischenergebnis	238
(ee) Teilnahme am koedukativen Sport- und Schwimmunterricht in einer den Glaubensüberzeugungen der muslimischen Schülerinnen entsprechenden Kleidung	239
(ff) Verzicht auf die Koedukation im Sport- und Schwimmunterricht in höheren Klassenstufen	240
(gg) Kein Verzicht auf die Koedukation im Sport- und Schwimmunterricht für Grundschulkinder	242
dd) Zwischenergebnis	243
b) Gleichheitsrechte der muslimischen Schüler und Schülerinnen	244
aa) Benachteiligung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG	244
bb) Rechtfertigung der mittelbaren Benachteiligung	245
cc) Zwischenergebnis	246
c) Grundrechte der Eltern	247

aa) Eingriff in den Schutzbereich	247
bb) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	248
cc) Zwischenergebnis	249
d) Dispens vom Unterricht im Einzelfall	249
aa) Die Schulversäumnis	249
bb) Einzelfallbezogener Dispens muslimischer Kinder im Grundschulalter vom koedukativen Sport- und Schwimmunterricht	251
e) Ergebnis zum koedukativen Sport- und Schwimmunterricht	252
2. Befreiung muslimischer Schüler und Schülerinnen vom Sport- und Schwimmunterricht insgesamt	252
a) Eingriff in den Schutzbereich	252
b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	253
c) Zwischenergebnis	257
d) Dispens im Einzelfall	258
e) Ergebnis zum Sport- und Schwimmunterricht insgesamt	258
3. Befreiung muslimischer Schüler und Schülerinnen vom Sexualkundeunterricht	258
a) Unterrichtsinhalte als Verstoß gegen Glaubensvorschriften	259
aa) Grundrechte der muslimischen Schüler und Schülerinnen	259
(1) Eröffnung des Schutzbereichs	259
(a) Der Schutzbereich der Glaubensfreiheit	260
(b) Der Schutzbereich der Gewissensfreiheit	261
(c) Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	262
(2) Eingriff	262
(a) Eingriff in die Glaubensfreiheit	262
(aa) Die Aufklärung über Empfängnisverhütung	263
(bb) Die Aufklärung über sexuell übertragbare Krankheiten	266
(cc) Zwischenergebnis	267
(dd) Die Vermittlung der sexuellen Gleichberechtigung von Mann und Frau	268
(b) Eingriff in die Gewissensfreiheit	269
(c) Zwischenergebnis	269
(3) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	269
(4) Zwischenergebnis	272
bb) Grundrechte der Eltern	272
(1) Eingriff in den Schutzbereich	273
(a) Das elterliche Erziehungsrecht	273
(aa) Die Aufklärung über Empfängnisverhütung und sexuell übertragbare Krankheiten	273
(bb) Die Vermittlung der sexuellen Gleichberechtigung von Mann und Frau	277
(b) Die Religionsausübungsfreiheit	278

(aa) Die Aufklärung über Verhütungsmittel und sexuell übertragbare Krankheiten	278
(bb) Die Vermittlung der sexuellen Gleichberechtigung von Mann und Frau	278
(c) Die Gewissensfreiheit.....	279
(2) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung.....	280
(3) Zwischenergebnis.....	281
cc) Dispens im Einzelfall	281
b) Die Koedukation im Sexualkundeunterricht	282
aa) Eröffnung des Schutzbereichs	283
(1) Grundrechte der muslimischen Schüler und Schülerinnen	283
(2) Grundrechte der Eltern	284
bb) Eingriff	284
cc) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung.....	284
dd) Zwischenergebnis	288
ee) Dispens im Einzelfall.....	288
c) Die Verwendung von Unterrichtsmaterialien mit nackten Menschen	288
aa) Eingriff in den Schutzbereich	289
bb) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	290
(1) Legitimer Zweck und Geeignetheit	290
(2) Erforderlichkeit.....	291
(3) Angemessenheit.....	292
(a) Intensität des Eingriffs	292
(b) Gewichtung der staatlichen Belange.....	292
(c) Zwischenergebnis.....	293
(d) Vorrang der staatlichen Interessen	294
cc) Zwischenergebnis.....	295
dd) Dispens im Einzelfall.....	296
d) Ergebnis zum Sexualkundeunterricht.....	296
4. Befreiung muslimischer Schüler und Schülerinnen vom Politikunterricht.....	297
a) Eingriff in den Schutzbereich.....	298
b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung.....	298
c) Ergebnis zum Politikunterricht.....	302
5. Befreiung muslimischer Schüler und Schülerinnen vom Chemieunterricht.....	302
6. Befreiung muslimischer Schüler und Schülerinnen vom Musikunterricht.....	303
a) Eingriff in den Schutzbereich.....	304
b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung.....	304
aa) Legitimer Zweck des Musikunterrichts.....	304
bb) Verhältnismäßigkeit i.Ü.	305
c) Ergebnis zum Musikunterricht	307

V. Befreiung muslimischer Schüler und Schülerinnen von Klassenfahrten	307
1. Grundrechte der muslimischen Schüler und Schülerinnen	308
a) Eingriff in den Schutzbereich.....	308
aa) Die Begleitung durch einen Mahram.....	308
bb) Die gegen die Teilnahme an einer Klassenfahrt geltend gemachten sonstigen Gründe.....	309
b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung.....	309
aa) Begleitung durch Mahram der Schule unzumutbar	310
bb) Vorrang der staatlichen Interessen	313
c) Zwischenergebnis.....	314
2. Grundrechte der Eltern	314
a) Die Begleitung muslimischer Schülerinnen durch einen Mahram.....	314
b) Die gegen die Teilnahme an einer Klassenfahrt geltend gemachten sonstigen Gründe...	315
c) Zwischenergebnis.....	316
3. Dispens im Einzelfall	316
4. Ergebnis zur Klassenfahrt.....	317
VI. Generelle Befreiung muslimischer Schüler und Schülerinnen von der allgemeinen Schul- pflicht	317
1. Eingriff in den Schutzbereich	319
2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	319
3. Ergebnis zur allgemeinen Schulpflicht.....	323
VII. Beurlaubung muslimischer Schüler und Schülerinnen vom Unterricht auf Grund religiöser Feiertage	323
1. Islamische religiöse Feiertage	324
2. Keine Anerkennung islamischer Feiertage als gesetzlich anerkannte Feiertage.....	324
3. Beurlaubung muslimischer Schüler vom Unterricht für das Freitagsgebet.....	324
a) Freiheitsgrundrechte des muslimischen Schülers.....	325
aa) Eröffnung des Schutzbereichs	325
bb) Eingriff	325
cc) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung.....	325
dd) Zwischenergebnis	329
b) Gleichheitsgrundrechte des muslimischen Schülers.....	330
c) Grundrechte der Eltern	331
d) Dispens im Einzelfall	332
e) Zwischenergebnis.....	332
4. Beurlaubung muslimischer Schüler und Schülerinnen vom Unterricht für das Fest des Fastenbrechens und das Opferfest.....	332
a) Eingriff in den Schutzbereich.....	333
b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung.....	333